

B e r a t u n g s f o l g e:

- | | | | |
|-------------------------|------------|--------------|---|
| 1. Kreistag | 30.01.2020 | Entscheidung | Ö |
| 2. Jugendhilfeausschuss | 08.06.2021 | Entscheidung | Ö |

Reinhard Friedel 21.05.2021

gez. Dezernent/in / Datum

**Rückgriffquote von über 50 Prozent bei Unterhaltsvorschussleistungen -
Antrag der SPD-Fraktion vom 09.12.2019**

Beschlussentwurf:

Da die Setzung eines Ziels einer Rückgriffsquote von über 50% inhaltlich nicht sinnvoll umsetzbar ist und nicht zu einer höheren Unterhaltsgerechtigkeit beiträgt, wird der Antrag abgelehnt.

Kurzdarstellung der Sach- und Rechtslage:

Grundsätzlich

Die Rückgriffsquote ist als alleiniger Indikator zur Bewertung der Rückgriffsarbeit der Unterhaltsvorschusskasse ungeeignet. Eine (theoretisch) perfekt arbeitende Unterhaltsvorschusskasse würde eine Rückgriffsquote von 0 % erwirtschaften.

Hintergründe

Die Rückgriffsquote stellt das Verhältnis der Einnahmen und Ausgaben bezogen auf das jeweilige Geschäftsjahr dar. Ob es sich bei den Einnahmen um Forderungen aus aktuellen Leistungen handelt oder um rückständige (also aus Vorjahren), wird dabei nicht differenziert. Die Einnahmen sind abhängig von bestimmten Rahmenbedingungen wie z.B. Arbeitsmarktlage, personeller Ausstattung und Qualifizierung der UVKs und auch der Abteilung Beistandschaften.

Besonders wichtig, um die beschränkte Aussagekraft der Rückgriffsquote nachvollziehen zu können, ist die folgende Tatsache: die Ausgaben setzen sich aus zwei Komponenten zusammen. Teilweise handelt es sich um Unterhaltsvorschuss und teilweise um Ausfalleistungen. Vorschussleistungen lassen sich grundsätzlich beim pflichtigen Elternteil realisieren, Ausfalleistungen nicht! Die Rückgriffsquote differenziert nicht zwischen den beiden Ausgabearten, was die Aussagekraft des Rückgriffserfolgs der Unterhaltsvorschusskasse signifikant verschlechtert.

Sowohl die Mitarbeitenden der UVK als auch die Beistände sind bemüht, in Neufällen zunächst zu versuchen, einen Unterhaltsvorschussbezug zu vermeiden. Gelingt dies z.B. dadurch, dass der unterhaltspflichtige Elternteil zunächst wenigstens die Höhe des UHV-Betrages leistet, kann der Antrag vom betreuenden Elternteil zurückgenommen oder durch die UVK abgelehnt werden. Die dadurch vermiedene Inanspruchnahme staatlicher Unterstützung, wird als Vorteil für Familien begriffen und stellt eine hohe Ergebnisqualität dar. Dieses Agieren führt jedoch zu einer geringeren Rückgriffsquote, weil die Fälle mit potentiell 100 % - Rückgriff gar nicht zum Fall werden. Wäre die UVK gehalten, alles für eine möglichst hohe Rückgriffsquote zu tun, würde in jedem Fall, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, zunächst die Leistung gewährt werden.

Ebenso stellt unsere Unterhaltsvorschusskasse umgehend die Leistungen ein, sobald Unterhalt für ein Kind zuverlässig vom pflichtigen Elternteil geleistet wird. Auch dieses Agieren führt nicht zu einer höheren Rückgriffsquote aber zu einer aus Familiensicht zu begrüßenden Unabhängigkeit von staatlichen Leistungen.

Eine sehr rasche Auszahlung bei Antragstellung und eine verzögerte Einstellung bei Unterhaltszahlungen würden zwar die Rückgriffsquote „verbessern“ aber gleichzeitig dazu führen, dass die Ausgaben je Einwohner ansteigen. Wir haben, als Indikator für das sehr zugewandte Agieren der Unterhaltsvorschusskasse an diesen Stellen, die Ausgaben je Einwohner seit dem Geschäftsbericht 2020 mit aufgenommen. Der Landkreis Ravensburg hat im interkommunalen Vergleich stets geringe Ausgaben je Einwohner und lag durchweg unter dem Schnitt im Regierungsbezirk Tübingen und deutlich unterhalb des landesweiten Durchschnitts.

Mit der Erweiterung des bezugsberechtigten Personenkreises im Jahr 2017 haben sich die Fallzahlen mittlerweile um ca. 150 % erhöht. Die Einnahmen sind im selben Zeitraum um 50 % gestiegen. Die Ausgaben sind dagegen um ca. 300 % erhöht. Dies findet seine Gründe darin, dass für ältere Kinder in der zweiten und nunmehr auch dritten Altersstufe wesentlich höhere Unterhaltsvorschussleistungen erbracht werden. Wenn in der ersten Altersstufe bis zum sechsten Lebensjahr noch 174,- € aktuell geleistet werden, so sind es zwischen sechs und 11 Jahren bereits 232,- € und ab 12 Jahren beträgt die monatliche Leistung maximal 309,- €.

Oftmals wurde für junge Menschen, für die in der zweiten und dritten Altersstufe Leistungen erbracht werden, über Jahre bereits versucht, den unterhaltspflichtigen Elternteil zu Zahlungen zu bewegen. Die Anzahl an eingeschränkt leistungsfähigen oder vollständig leistungsunfähigen Pflichtigen ist in höheren Altersstufen daher höher. Das bedeutet, dass die höchsten Ausgaben in den Sphären erfolgen, in denen die wenigsten Pflichtigen leistungsfähig sind.

Es handelt sich um den politischen Willen des Gesetzgebers, dass Unterhaltsvorschuss durch die Erweiterung des Personenkreises mehr zur Ausfalleistung geworden ist, als dies in früheren Jahren der Fall war. Die Veränderungen, die seit 2017 zu verzeichnen sind, waren parallel im gesamten Land in dieser Form zu beobachten. Der Landkreis Ravensburg weicht an dieser Stelle nicht von der landesweiten Entwicklung ab.

Um die eingangs beschriebene (theoretisch) perfekt arbeitende Unterhaltsvorschusskasse noch zu erläutern: in allen Fällen, in denen der Pflichtige leistungsfähig ist, gelänge es sofort, die Abstammung zu klären und Unterhaltszahlungen zu erreichen. Nur bei Leistungsunfähigkeit würde Unterhaltsvorschuss als Ausfalleistung bezahlt und dann wäre ein Rückgriff (auch zu einem späteren Zeitpunkt) nicht möglich. Die Rückgriffsquote wäre dann bei 0 %, was einer perfekten Arbeit entsprechen würde.

Fazit

Bei der Arbeit der Unterhaltsvorschusskasse geht es sowohl um die Vermeidung von unnötigen Auszahlungen, als auch um die konsequente Realisierung von materiell-rechtlich geschuldeten Unterhaltsrückständen. Eine hohe Ergebnisqualität sowohl im Bereich der Ausgaben wie auch im Bereich der Einnahmen ist teilweise mit einer negativen Entwicklung der Rückgriffsquote verbunden, was aber absolut zu begrüßen ist. Eine Anknüpfung an Rückgriffsquoten im Bereich von 50 %, was (u.a. durch Einmaleffekte) vereinzelt in den Jahren vor 2017 noch möglich war, ist aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen nicht mehr realistisch und mit Blick auf die Ergebnisqualität auch nicht anzustreben.

Durch hohe Personalkonstanz, fortschreitende Qualifizierung der Mitarbeitenden (UVK und Beistände) und eine teilweise spezialisierte Organisation im Bereich Unterhaltsrückgriff kann der realisierbare Teil der Unterhaltsvorschussaufwendungen tatsächlich geltend gemacht werden. Wir gehen davon aus, dass zukünftig eine Rückgriffsquote von bis zu 30 % möglich sein wird.

Entwicklung seit der Gesetzesreform im **Juli 2017**:

Kennzahl	2017	2018	2019	2020
Rückgriffsquote RV	37,42 %	21,54 %	24,63 %	26,18 %
Rückgriffsquote Ba-Wü	24,10 %	18,31 %	22,47%	nicht verfügbar*
Ausgaben je Einw. RV	3,26 €	10,82 €	12,44 €	nicht verfügbar*
Ausgaben je Einw. Ba-Wü	5,82 €	14,92 €	15,69 €	nicht verfügbar*

*die Landesweite Vergleichsberechnung wurde 2020 eingestellt, Folgeregelung offen.

Um dem Jugendhilfeausschuss in Zukunft eine höhere Transparenz anbieten zu können, wird aktuell bereits daran gearbeitet, neben den Gesamtausgaben die **titulierten und übergegangenen Unterhaltsforderungen** darzustellen. Das bedeutet, es soll künftig besser möglich sein nachzuvollziehen, welcher Teil der Ausgaben materiell-rechtlich tatsächlich verfolgt werden kann. Dies zeigt dann wesentlich deutlicher als die bisherige Rückgriffsquote, inwieweit das effektive „Rückgriff-Potential“ ausgeschöpft wird.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Anlagen:

Anlage 1 - Rückgriffquote von über 50 Prozent bei Unterhaltsvorschussleistungen -

Antrag der SPD-Fraktion vom 09.12.2019

Für Ihre Notizen